

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

Vorwort

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

## Vorwort.

Bei meinem Dienstantritt als Vorstand der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion im Oktober 1902 fand ich einen vom 10. April des gleichen Jahres datierten Erlaß des Ministeriums des Innern vor, der die Fabrikinspektion mit einem zum Drucke bestimmten, die Ergebnisse der Badischen Gewerbeaufsicht seit ihrer Begründung zusammenfassenden und die sozial-politischen Verhältnisse in der Industrie darstellenden Berichte beauftragte.

Die gestellte Aufgabe wurde dahin aufgefaßt, daß nicht die Vorgänge und Zustände, die in fünfundzwanzig Jahren wahrgenommen wurden und Gegenstand regelmäßiger Berichterstattung bildeten, nunmehr im einzelnen gedrängt zusammengefaßt und nochmals wiedergegeben werden müßten, sondern daß die Interessensphäre und die Tätigkeit der Fabrikinspektion, wie sie sich durch die Gesetze und ihre Ausgestaltung einerseits und durch die Entwicklung von Industrie und Arbeiterschaft andererseits auf ihren wichtigsten Gebieten herausbildete, in ihren Hauptzügen zur Anschauung zu bringen sei.

Indem der Fabrikinspektor Dr. Fuchs in einer Biographie Wörishoffers die Person, die sozialpolitischen Anschauungen und das Wirken des verdienten Mannes pietätvoll würdigte, hat er zugleich einen Abriss aus der Geschichte der Fabrikinspektion gegeben. Zur Ergänzung des vorliegenden Rückblickes wird diese Arbeit ebenso heranzuziehen sein wie die demnächstige Abhandlung des Fabrikinspektors Regierungsrat Dr. Föhlisch über „Die Einflüsse industrieller Tätigkeit auf Arbeiterschaft und Öffentlichkeit“, die sich namentlich auch mit Unfallverhütung und gewerblicher Hygiene eingehender beschäftigen wird.

In dem vorliegenden Rückblick werden zunächst die Arbeiterschutzgesetze Badens vor dem 1. Januar 1872 und die Entwicklungsphasen des Titels VII der Gewerbeordnung kurz dargestellt.

## VIII

Hieran schließen sich zwei chronologisch geordnete Verzeichnisse der seit Inkrafttreten der Gewerbeordnung erlassenen, den Dienstkreis der Gewerbeaufsicht unmittelbar berührenden reichsgesetzlichen und in Baden landesgesetzlichen Bestimmungen.

Sodann wird gezeigt, wie durch die Ausgestaltung der Gewerbeordnung der Arbeiterschutz im Deutschen Reiche sich erbreiterte und vertiefte.

Die Einführung geordneter Gewerbeaufsicht in Baden und die Organisation der Fabrikinspektion wird im nächsten Abschnitt behandelt. Wie sich die Frage der Aufsicht durch weibliche Beamte entwickelte und wie sie gelöst wurde, zeigt der anschließende Abschnitt.

Fabrikindustrie und Arbeiterschaft Badens ist der Gegenstand des nächsten Kapitels. Der kurzen Vorgeschichte (S. 129 bis 131) wurde ein Vortrag von Gothein zu Grunde gelegt. Das statistische Material aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts konnte aus zerstreuten badischen Quellen, landwirtschaftlichen Blättern, Ausstellungsberichten u. dergl. zusammengestellt werden. Für die neueren Angaben wurden die Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes benützt.

Sodann wird in ausführlicher Weise die Grundlage der Gewerbeaufsicht, die Revisionstätigkeit, besprochen und deren allmähliche Entwicklung statistisch nachgewiesen.

Am Beispiele der für Baden so wichtigen Cigarrenindustrie zeigt der nächste Abschnitt, in welcher Weise die Fabrikinspektion ihre Aufgaben im einzelnen zu erfassen und ihre Revisionsergebnisse zu verwerten gewohnt ist.

Als Paradigmen der Gegenstände, denen die Fabrikinspektion ihre Aufmerksamkeit zuwendet, behandeln die folgenden Abschnitte das Truckverbot, die Arbeitszeit, die Arbeitsordnungen und die Arbeitslöhne.

Der nächste Abschnitt enthält kurze Mitteilungen über Jahresberichte, Sonderberichte, Sprechstunden, Mitwirkung bei gewerbe-, bau- und wasserpolizeilichen Fragen, über Dampfesselwesen, Gewerbeberichte und Organisationen der Arbeiter.

Das letzte Kapitel gibt eine Übersicht der in den größeren Betrieben Badens zum Besten der Arbeiter getroffenen Einrichtungen.

Dieser Rückschau eine gedrängte historische Darstellung wirtschaftlicher Verhältnisse in der Industrie Badens einzufügen, war mein Wunsch. Er mußte unerfüllt bleiben. Im Jahresbericht für 1902 hatte ich bei Besprechung der Frauenarbeitszeit (S. 84) gesagt:

Eine konsequente und bedachtsame Entwicklung der Gesetzgebung, d. i. eine Entwicklung, die — ebensoweit entfernt von stürmischem Voreilen als von lahmem Nachhinken — auf wohl vorbereitetem Felde den greifbar gewordenen Gedanken zur Tat werden läßt, hat niemals und nirgends die Industrie an Wurzel, Stamm und Zweigen geschädigt, sondern sie gefördert und gekräftigt. Aufgeklärte Arbeitgeber haben die Leistungen und Beschränkungen, die ihnen die sozialpolitische Gesetzgebung auferlegte, niemals als Opfer — als Gabe ohne Gegengabe — betrachtet, sondern deren werbenden Wert als solchen erkannt.

Dass diese Auffassung sich in immer weiteren Kreisen Bahn brechen wird, kann wohl nicht zweifelhaft sein, denn das Fortschreiten des sozialen Gedankens und der in ihm liegenden Erkenntnisse ist ein unaufhaltsames.

Die durch die Gesetzgebung den Fabrikanten auferlegten, die Spannweite zwischen Erzeugungskosten und Verkaufspreisen vermindern den Mehrspesen spielen gegenüber den anderen Faktoren, die zur Preisbildung beitragen, eine recht zurücktretende Rolle, zumal da, wo der drängende Wettbewerb oder die spekulative Ausnutzung der wechselnden Marktlage mitsprechen. Ein einziger mehr oder minder glücklicher Abschluß im Einkauf oder Verkauf kann einem Unternehmer an einem Tage eine Summe als Mehrgewinn zuführen oder als Verlust entziehen, die über die sozialpolitische Jahresanforderung weit hinausgeht.

Es ist nicht zu verkennen und wird auch von fortgeschrittenen Arbeitgebern nicht verkannt, daß die gesetzlichen Anforderungen und die zunächst durch sie erzeugten Schwierigkeiten die Intelligenz und Leistungsfähigkeit der Fabrikanten angespornt, sie zu einer rationelleren Ausgestaltung und Ausnutzung ihrer Betriebe, zur Vervollkommnung ihrer maschinellen Einrichtungen, zu einer eingehenderen Beobachtung und Beachtung ihrer Arbeiter, zu schärferer Kalkulation, zu größerer Ordnung geführt haben. In den mit der Gesetzgebung zusammenhängenden Dingen ist der Fabrikant genötigt, Übersicht

und Klarheit zu schaffen, zu organisieren, zu buchen, Rechenschaft zu geben und Verantwortung zu tragen. Aus diesem Zwange entstand erst die Neigung und sodann das Bedürfnis nach übersichtlicher und organischer Gestaltung aller Betriebsverhältnisse, und wo man bisher etwa nicht gewohnt war, die Einzelquellen der erzielten Gewinne oder der erlittenen Verluste mit Sorgfalt auseinanderzuscheiden, da mußten sich neue fruchtbare Erkenntnisse Bahn brechen. So wurde die mannigfache Lasten auferlegende Gesetzgebung zur Lehrmeisterin der Industrie und hat ihr Förderungen gebracht, die nicht bloß kompensierend wirken.

Wer heute einen vorurteilslosen Blick in die innere Organisation der industriellen Betriebe wirft und einen Vergleich zieht mit deren Stand vor fünfzehn und mehr Jahren, der muß erstaunt sein über die Kräfte, die seitdem beinahe überall rege geworden sind, Kräfte, an deren Belebung damals nur besonders hervorragende Fabrikanten gedacht haben. Wenn heute die deutsche Industrie in vielen Dingen, die für eine möglichst geordnete und billige Produktion von Belang sind, der Industrie anderer Länder vorbildlich gegenübersteht, so hat hieran die von der sozialen Gesetzgebung ausgehende Stimulation einen nicht zu unterschätzenden Anteil.

Die hier ausgesprochene, größtenteils auf eigene Erfahrungen gestützte Ansicht, daß durch die sozialpolitische Gesetzgebung per saldo eine Befruchtung der Industrie herbeigeführt worden sei, fand in Industriekreisen mannigfachen Widerspruch. Da bei der Beobachtung Fehler oder ungewollte Einseitigkeit nicht ausgeschlossen war, so wollte ich bei Besprechung der Bewegungen auf dem wirtschaftlichen Gebiete eine erneute Untersuchung über die Wirkungen der Gesetzgebung auf die Industrie vornehmen. Nachdem der Präsident der größten Handelskammer des Landes versichert hatte, daß die Handelskammern mir Tatsachenmaterial herbeizuschaffen sicherlich gerne bereit sein würden, wandte ich mich an diese Vertretungen und war einigermaßen überrascht, daß mein Ersuchen beinahe einhellig abgelehnt wurde. Nur die Heidelberger Handelskammer zeigte verständnisvolles Entgegenkommen, eine Handelskammer begnügte sich mit dem Versprechen, die übrigen versagten oder schwiegen.

An diese notwendige Bemerkung darf ich wohl einige Gedanken

über das Verhältnis der Gewerbeaufsicht zu Industrie und Arbeiterschaft anknüpfen.

Das Patengeschenk, welches am 19. Dezember 1878 vom Bundesrat der jungen Institution in die Wiege gelegt wurde, war ein recht problematisches. So kräftig der Durakkord des § 139 b der Gewerbeordnung durch das Reich ging, das sanfte Moll der vom Bundesrat für die Aufsichtsbeamten festgestellten Normen klang laut genug hinein und so entstand eine Dissonanz, die noch heute ihrer Auflösung harret.

→ 1879. Gesetz  
Fabrikinspektion

Während das Gesetz die Aufsicht über die Wahrnehmung des Arbeiterschutzes der neugeschaffenen Beamtenkategorie ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden übertrug und ihr für die Ausübung ihrer Funktionen alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zusprach, verwiesen die Normen den Gewerbeaufsichtsbeamten auf eine wohlwollend kontrollierende, beratende und vermittelnde Tätigkeit, entzogen ihm mit dem dispositiven „soll“ die ihm verliehenen polizeilichen Befugnisse und ließen nur das Recht zur jederzeitigen Revision der Betriebe bestehen.

→ Zusammenhang  
sterium

Diese abwägende Vorsicht mochte damals gewiß ihre Berechtigung haben. Ohne den durch die Normen aufgestellten Dämpfer konnte die Gefahr entstehen, daß die in den Beruf noch nicht eingelebte Beamtenschaft im ersten Übereifer die mit Polizeigewalt ausgestattete Autorität in einer der Sache nicht förderlichen, ihr vielleicht dauernden Schaden zufügenden Weise zur Geltung bringen werde.

Man mag nun in der Theorie die Normen so oder so bewerten, sicher ist, daß — Alles in Allem genommen — die gegebenen Beschränkungen für die Wahrnehmung kräftigen Arbeiterschutzes nicht hinderlich und für die in mehr als einer Beziehung wünschenswerte möglichst friktionsfreie Einführung eines neuen Organismus in die bestehende Beamtenhierarchie von nicht zu unterschätzender Bedeutung waren. Nicht minder steht fest, daß die Gewerbeaufsicht im Deutschen Reiche sich in ihrem Wirkungskreise rasch Ansehen und Einfluß zu erringen wußte, ohne je den Nichtbesitz polizeilicher Verfügungs- und Strafgewalt als einen Mangel zu empfinden, zumal in Baden, wo die Normen von Anfang an cum grano salis verstanden wurden und die Fabrikinspektion für die unbeirrte Ausübung ihres Dienstes bei dem vorgesetzten Ministerium zu allen Zeiten einen starken Rückhalt und bei den Bezirksamtern ein aus

den Traditionen des Ministeriums hervorgehendes volles Verständnis und bereite Mitarbeiter fand.

Dennoch hat die Dissonanz zwischen Gesetz und Normen einen gewissen Nachteil gebracht: bei jeder sich bietenden Veranlassung regt sich das Rechtsbewußtsein weiter Kreise über das ungleiche Gespann auf, mit welchem die Gewerbeaufsicht zu pflügen genötigt scheint. Man malt sich dabei gern das Bild eines Mannes aus, der, sein Gleichgewicht suchend, zwischen Arbeiterschaft und Industrie hin und her pendeln muß, bis er schließlich, um zur Ruhe zu kommen, bei der einen oder der andern seinen Unterstand findet als Arbeiterfreund oder als Industriefreund.

Trotz der alljährlichen Berichte ist kein öffentliches Amt in seinem innersten Wesen und in seiner ganzen Gebahrung so wenig gekannt als die Gewerbeaufsicht. Nur aus diesem Mangel erklären sich solch unmögliche Unterstellungen.

Nach meiner Auffassung ist Richtung, System, Geist, Kurs — man möge es nennen, wie man will — durch den § 139b der Gewerbeordnung, der den Beamten zum Hüter der Arbeiterschutzgesetze beruft, in unantastbarer Weise festgelegt. Die ihm anvertraute Position gegen Jedermann zu halten, ist des Beamten Aufgabe. Sie zu verlassen oder nur lau zu verteidigen, hieße nicht nur gegen Diensteid, Pflicht und Gewissen handeln, sondern auch den innern Beruf, ohne den ein solches Amt gar nicht denkbar erscheint, völlig verleugnen. Dies war, wie allgemein bekannt ist, der Standpunkt Wörishoffers. Dies war und ist auch der meine und wird es bleiben, so lange ich die Ehre habe, an der Spitze der Badischen Fabrikinspektion zu stehen.

Während bei offensichtlichen Gesetzesverletzungen beratende und vermittelnde Tätigkeit heute nicht mehr Anwendung finden kann sondern zu Zwang und Strafe geschritten werden muß, hat die wohlwollende Beratung im Sinne der Normen da einzusetzen, wo es sich nicht um Erfüllung gesetzlicher Forderungen sondern um Dinge handelt, die der Arbeitgeber je nach Einsicht, Willen und Gesinnung im Interesse der Arbeiter ausführen und gestalten kann oder nicht. Auf diesem wichtigen und ausgebreiteten Gebiete kann die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht mit reichem Segen zur Geltung kommen, sie muß es, sofern der Beamte der richtige Mann ist.

Für eine erfolgreiche Suggestion ist aber Eines unbedingte Voraussetzung: Vertrauen. Wer dem Moloch Doktrinarismus zu Liebe alles und jedes Vertrauen zwischen Gewerbeaufsicht und

Industrie ausgeschlossen sehen will, der dient der Sozialreform schlecht. Wo würde diese bleiben, wenn die Arbeitgeber sich allgemein auf die Erfüllung strikter gesetzlicher Vorschriften beschränken und auch hierbei durch konsequente Wahrnehmung des Beschwerderechtes Verzögerungen und Abschwächungen herbeiführen, im Übrigen aber sich jeder gütlichen Beratung verschließen und z. B. durch Ablehnung persönlicher Beteiligung an den Betriebsrevisionen dem Arbeiterschutzdienst Hemmschuhe anlegen wollten? Nur dem Vertrauen, das die Industrie — von Ausnahmen abgesehen — der Sachkunde und der Sachlichkeit der Fabrikinspektion zuwendet, ist es zu danken, daß von den mehreren Tausend Auflagen, welche diese Behörde alljährlich veranlaßt, nur ein verschwindender Bruchteil in den Instanzenweg gebracht wird. Man denke sich die Geschäftslast der Behörden, wenn dem anders wäre. Und die Rückwirkungen könnten nicht ausbleiben — zum Schaden der Arbeiterschaft.

Wie das Vertrauen der Industrie von großem praktischen Werte für den Gewerbeaufsichtsbeamten, so ist das der Arbeiterschaft für ihn auch von hoher ethischer Bedeutung. Und der Anspruch auf das Vertrauen der Arbeiterschaft wird um so begründeter sein, je größer die Herzenswärme ist, mit welcher der Beamte seines schweren, den ganzen Menschen fordernden Berufes waltet, je aufrechter er einerschreitet, je freimütiger er nach allen Seiten seine Meinung sagt, je weiter er seinen Pflichtenkreis ausdehnt.

Fünfundzwanzig harte und arbeitsreiche Jahre liegen hinter der Badischen Fabrikinspektion, ungezählte harte und arbeitsreiche Jahre liegen vor ihr. Möge die Befriedigung des Mannes, der einst an meinem Platz auf das zweite Vierteljahrhundert Rückschau hält, an Stärke nicht nachstehen der Zuversicht, mit welcher ich auf die mir im Amte vielleicht noch vergönnte Spanne Zeit vorausblicke.

Karlsruhe, im März 1905.

Der Verfasser.

